



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

**Reglement über Abstimmungen
und Wahlen (RAW)**

2008

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	4
B. Gemeindeversammlung.....	6
2. Abstimmungen	10
3. Wahlen	12
C. Urnenabstimmung und -wahlen	14
1. Allgemeine Bestimmungen	14
2. Die Urnenabstimmung	20
3. Urnenwahlen	21
3.1 Gemeinsame Bestimmungen	21
3.2 Proporzahlen	23
3.3 Majorzwahlen	27
D. Schlussbestimmungen	29
Anhang I: Verwandtenausschluss.....	34

A. Allgemeiner Teil

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW) regelt Abstimmungen und Wahlen an der Urne und an der Gemeindeversammlung.

² Regelt es eine Frage nicht, gelten die Vorschriften über kantonale Abstimmungen und Wahlen sinngemäss¹.

Art. 2

Stimmberechtigte

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

² Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Art. 3

Stimmregister

Die Gemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten Personen gemäss den kantonalen Vorschriften².

Art. 4

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² In die Rechnungsprüfungskommission sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar, welche nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung für die Aufgabe befähigt sind³.

¹ Gesetz über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Verordnung über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112

² Art. 39 PRG, Art. 1 PRV und Verordnung über das Stimmregister; BSG 141.113

³ Art. 123 und 124 Gemeindeverordnung (GV), BSG 170.111

Art. 5

Unvereinbarkeit
a) Personal

Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht⁴.

Art. 6

b) Mitglieder Rechnungsprüfungsorgan

Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 7 (gelöscht)

Art. 8

Verwandtenausschluss
Gemeinderat und
Rechnungsprüfungsorgan

¹ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindegesetz geregelt⁵.

² Die Verwandtschaftsverhältnisse sind im Anhang I dargestellt.

Art. 9

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 10

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren wieder möglich.

² Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten ist die Wählbarkeit auf vier Amtsdauern beschränkt. Die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied werden mitgerechnet.

³ Für die Rechnungsprüfungskommission sind die Vorschriften über die Amtszeitbeschränkung nicht anwendbar.

⁴ Art. 36 Abs. 1 Bst b. c Gemeindegesetz (GG), BSG 170.11

⁵ Art. 37 GG

Art. 11

Information

¹ Der Gemeinderat informiert vor der Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung mittels Botschaft über die unterbreiteten Sachgeschäfte:

- a) mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung;
- b) bei Urnenabstimmungen mindestens in den für die Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials geltenden Fristen⁶.

² Er erläutert in der Botschaft kurz um was es bei den Sachgeschäften geht und legt die wichtigsten Argumente dar, welche für oder gegen die Annahme sprechen.

³ Er stellt bei Initiativen die Argumente der Initiantinnen und Initianten dar.

B. Gemeindeversammlung

1. Allgemeines

Art. 12

Zeit der Versammlungen

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 13

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Art. 14

Öffentlichkeit / Medien

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet jeweils die Versammlung.

³ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

⁶ Art. 52 RAW

Art. 15

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 15a

Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates leitet die Versammlung (nachfolgend Präsidentin bzw. Präsident).

Art. 16

Erheblich erklären von
Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 17

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht⁷.

Art. 18

Verfahrensfragen

Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

⁷ Art. 49a Gemeindegesetz (GG), BSG 170.11

Art. 19

Leitung:
Rechte und Pflichten

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- stellt die Stimmberechtigung fest,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- lässt über Abänderungs-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge abstimmen,
- kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen,
- entscheidet Rechtsfragen, insbesondere erklärt sie/er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

Art. 20

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 21

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 22

Ordnungsantrag
a) Begriff

¹ Ordnungsanträge betreffen ausschliesslich den Gang des Verfahrens.

² Mit Ordnungsanträgen kann u.a. verlangt werden:

- die Streichung eines Traktandums oder die Änderung der Reihenfolge der Traktanden,
- den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Versammlung,
- die Rückweisung an den Gemeinderat mit dem Auftrag das Geschäft in einem bestimmten Sinn zu überprüfen oder zu ergänzen,
- die Beschränkung der Redezeit und/oder der Anzahl Voten pro stimmberechtigte Person,
- die geheime Abstimmung.

Art. 23

b) Vorgehen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag in der Regel sofort abstimmen.

² Über einen Rückweisungsantrag und Antrag auf geheime Abstimmung wird nach erfolgter Beratung und Bereinigung, aber vor der Schlussabstimmung entschieden.

³ Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

Art. 24

Sachanträge Begriff

¹ Sachanträge betreffen den materiellen Gehalt einer Vorlage.

² Sie zielen darauf ab, den Hauptantrag des Gemeinderates durch einen Gegenantrag zu ersetzen oder Änderungen daran vorzunehmen.

³ Gegen- oder Abänderungsanträge dürfen nicht derart weitgehend sein, dass das Geschäft nicht mehr der Traktandierung entspricht.

Art. 25

Protokoll a) Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 26

b) Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- a) die Bezeichnung von Ort und Datum der Versammlung,
- b) den Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) die Reihenfolge der Traktanden,
- e) die Anträge,
- f) eine Zusammenfassung der Beratung,
- g) das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- h) die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- i) die Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- j) die Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 27

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Art. 28

- d) Öffentlichkeit
- Das Protokoll ist öffentlich.

2. Abstimmungen

Art. 29

- Allgemeines
- Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 30

- Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger⁸ ermitteln.

⁸ Art. 31 RAW

Art. 31

Gruppensieger
(Cupsystem)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 32

Schlussabstimmung

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 33

Initiative mit
Gegenvorschlag

Wird einer Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, wird sinngemäss nach Art. 75 und 76 verfahren.

Art. 34

Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 35

Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Art. 36

Konsultativabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

3. Wahlen

Art. 37

Wahlverfahren

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind⁹,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen¹⁰ und
 - ermitteln das Ergebnis¹¹.

Art. 38

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 39

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Art. 40

Ungültige Namen

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

⁹ Art. 38 RAW

¹⁰ Art. 39 RAW

¹¹ Art. 40 und 41 RAW.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 41

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür nur zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 44.

Art. 42

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 43

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten¹².

Art. 44

Los

die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

¹² Art. 38 ff GG; Art. 16 ff GV

C. Urnenabstimmung und -wahlen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 45

Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich.

² Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 46

Stellvertretung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Art. 47

Abstimmungs- und
Wahltag

¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Art. 48

Urnenöffnungszeiten

¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

² Die briefliche Stimmabgabe am Briefkasten der Gemeindeverwaltung ist möglich (bis zum Abstimmungs- oder Wahltag 09.00 Uhr).

³ In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Art. 49

Druck der Stimm- und
Wahlzettel

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)

herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

Art. 50

Gestaltung

¹ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit leeren Linien zu versehen.

Art. 51

Stimmrechtsausweis

Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

Art. 52

Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

¹ Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis, die Stimm- und Wahlzettel und gegebenenfalls die Abstimmungsbotschaft¹³ spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag.

² Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

³ Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Art. 53

Wahlprospekte

¹ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen.

² Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Art. 54

Fehlende oder verlorene Ausweiskarte

¹ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer bis spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis 11.30 Uhr eine Ausweiskarte verlangen.

¹³ Art. 11 RAW

² Die Ausweiskarte darf nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgestellt werden.

³ Sie ist mit "Doppel" zu bezeichnen.

Art. 55

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 56

Abstimmungs- und Wahlausschuss

¹ Der Gemeinderat wählt

- a) einen Abstimmungs- und Wahlausschuss für vier Jahre ohne Amtszeitbeschränkung.
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ausschusses.

² Der Ausschuss besteht aus 5 bis 15 ständigen Mitglieder. Er konstituiert sich, mit Ausnahme von Absatz 1 Bst. b), selber.

³ Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

⁴ Die Namen der Mitglieder sind auf der Gemeindewebseite zu veröffentlichen, ebenso allfällige Änderungen.

Art. 57

Instruktion

Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Art. 58

Aufgaben

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Art. 59

Ermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Art. 60

Anzahl eingegangener Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzettel

Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

Art. 61

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig.

Art. 62

Neuansetzung

¹ Ist die Wahl ungültig setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an.

² Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Art. 63

Gültige Wahl oder Abstimmung

¹ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig.

² Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den Bestimmungen von Art. 59 ff.

Art. 64

Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Publikation über die Gemeindewebseite oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekannt zu geben.

Art. 65

Erwahrung	¹ Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	² Die erwachten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
Wahlanzeige	³ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Art. 66

Nachprüfung	¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
-------------	---

Art. 67

Unregelmässigkeiten während der Wahl oder Abstimmung	¹ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ² Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
--	---

Art. 68

Abstimmungs- und Wahlprotokoll a) allgemein	¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll enthält: – das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, – die Stimmbeteiligung, – die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel, – die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel, – allfällige Bemerkungen des Ausschusses. ³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.
--	--

Art. 69

b) Abstimmungen

Bei Abstimmungen enthält das Protokoll zudem die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

Art. 70

c) Wahlen

¹ Bei Majorzwahlen enthält das Protokoll zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

² Bei Proporzahlen enthält das Protokoll zudem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

Art. 71

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Art. 72

Beschwerden

¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenabstimmung

Art. 73

Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen.

² Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 74

Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 75

Ermittlung des Ergebnisses

¹ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt.

² Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Art. 76

Initiativen mit Gegenvorschlag

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

Art. 77

Mehrheitsprinzip

¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

² Für die Berechnung des Mehres fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

3. Urnenwahlen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 78

Wahltermin

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.

Art. 79

Ausschreibung der Wahlen

¹ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

² Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Art. 80

Wahlvorschläge

- ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 11.30 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 81

Ausschlussgründe

- ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 11.30 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
- ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 82

Inhalt der Wahlvorschläge

- ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- ² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
- ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.

Art. 83

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 84

Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so wird der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt, dass sie bis zu dem in Art. 81 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt noch behoben werden können.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Art. 85

Fehlende Wahlvorschläge

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.

3.2 Proporzahlen

Art. 86

Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht sie mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Veröffentlichung

³ Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 87

Listenverbindung

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 81 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Art. 88

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 89

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 90

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 91

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 89 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

Art. 92

Zusatzstimmen

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Art. 93

Ermittlung

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 94

Weitere Verteilung

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Art. 95

Verteilung in Listen-
verbindungen

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 93 Abs. 3 und Art. 94 verteilt.

Art. 96

Gewählte und Ersatz-
leute

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Art. 97

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.

Art. 98

Ergänzungswahl

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichneten von diesem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, ordnet der Gemeinderat einen Wahlgang an.

3.3 Majorzwahlen

Art. 99

Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 100

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

Art. 101

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt oder maschinell amtlich gekennzeichnet sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- nur Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 102

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 103

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 102 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 104

Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Relatives Mehr

⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 106.

Art. 105

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 106

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 107

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.

Art. 108

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Art. 109

Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 110

Strafen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 111

Übergangsbestimmung

¹ Die Gemeindewahlen erfolgen erstmals für die Amtsdauer vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 nach den Bestimmungen dieses Reglements.

² Die erste Amtsdauer des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss gemäss Art. 56 endet am 31. Dezember 2028.

Art. 112

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen vom 8. Mai 2000.

Die Versammlung vom 10. Dezember 2007 hat dieses Reglement angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEBERG

Die Präsidentin i.V.:Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Rüedi

sig. E. Schmid

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November 2007 bis 10. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Laupen, Ausgaben Nr. 45 und 46 vom 8. November 2007 und 15. November 2007, bekannt gemacht.

Mühleberg, 15. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Schmid

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 4. Februar 2008

sig. M. Schürch

1. Teilrevision (siehe Änderungstabelle)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.05.2016.

Öffentliche Auflage vom 08.11.2007-10.12.2007.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 18.07.2016.

2. Teilrevision (siehe Änderungstabelle)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.06.2025.

Öffentliche Auflage vom 15.05.2025-16.06.2025.

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEBERG

Präsident

Gemeindeschreiberin

sig. A. Menzi

sig. T. Gilomen

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 25.07.2025

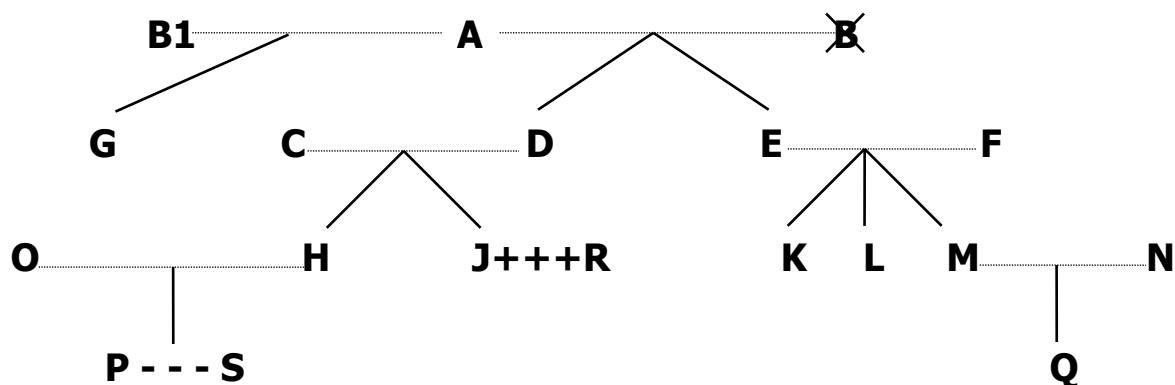
sig. M. Schürch

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Artikel	Änderung / Bemerkung
30.05.2016	18.07.2016	Art. 10 Abs. 2 und 3	1. Teilrevision
16.06.2025	01.08.2025	Art. 4 abs. 1 Bst a	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 6	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 7	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 10 Abs. 2	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 10 Abs. 3	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 12 Abs. 1	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 13	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 15a	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 16 Abs. 2	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 17 Abs. 1	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 19	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 21 Abs. 1 und 2	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 23 Abs. 1	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 26 Abs. 1 Bst. i	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 29	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)

16.06.2025	01.08.2025	Art. 30 Abs. 2	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 31 Abs. 1	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 32	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 37 Bst. a-c	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 38	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 42 Abs. 1	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 44	Streichung Versammlungsleiter (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 54	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 56	Einführung ständiger Ausschuss (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 58	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 64	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 65 Abs. 2	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 71 abs. 2	Ergänzung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 78	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 79	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 80 Abs. 1	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 81 Abs. 2	Aktualisierung (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 85 Abs. 2	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 86 Abs. 3	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 97	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 99 Abs. 2	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 107	Änderung Begrifflichkeit (2. Teilrevision)
16.06.2025	01.08.2025	Art. 111 Abs. 2	Einführung ständiger Ausschuss (2. Teilrevision)

Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft*	Lebenspartner	P mit S

* Das Bestehen einer faktischen Lebensgemeinschaft gilt als erwiesen, wenn Bett und Tisch während 5 und mehr Jahren geteilt werden.

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- **Mitgliedern des Gemeinderates,**
- **Mitgliedern von Kommissionen oder**
- **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.